

Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Riedlingen

Neufassung zum 01.01.2027

I. Präambel

Die umfangreichen Angebote der Vereine der Stadt Riedlingen bieten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vielfältige Möglichkeiten, sich zu engagieren und so zur Bereicherung des sportlichen, musischen und kulturellen Lebens der Stadt und seiner Ortsteile beizutragen. Angesichts der Bedeutung von Sport, Musik und Kultur und ihrer besonderen gesundheitsfördernden, pädagogischen, sozialen und integrativen Funktionen, fördert die Stadt Riedlingen ihre eingetragenen, gemeinnützigen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Dabei ist es dem Gemeinderat sowie der Verwaltung der Stadt Riedlingen ein besonderes Anliegen, insbesondere jungen Menschen, den Wert und die Bedeutung der sportlichen, musischen und kulturellen Vereinsarbeit für die Persönlichkeits- und Gesundheitsentwicklung sowie die Ausbildung sozialer Fähigkeiten nahe zu bringen. Deshalb fördert die Stadt Riedlingen schwerpunktmäßig die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen. Ein weiterer Förderschwerpunkt ist die Übernahme von Aufgaben (z.B. bei Veranstaltungen) und Verpflichtungen (Unterhaltung von Sportanlagen), die zur Bereicherung der Stadt- und Vereinsgesellschaft sowie zur Entlastung von öffentlichen Aufgaben beitragen.

Die Neufassung der Vereinsförderung der Stadt Riedlingen verfolgt auch den Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Angemessene Mitgliedsbeiträge, Erhaltung des ehrenamtlichen Engagements, Aktivierung von Sponsorenleistungen, Förderung von Zusammenschlüssen zu leistungsfähigen Einheiten stellen Zukunftsaufgaben dar, mit welchen sich jeder Vorstand intensiv beschäftigen sollte. Nicht zuletzt soll diese Richtlinie eine einfache und transparente Regelung darstellen, die von der Verwaltung auch effizient bearbeitet werden kann. Für die Vereine soll die Richtlinie eine verlässliche Unterstützungs- und finanzielle Kalkulationsgrundlage darstellen. Von Einzelbeschlüssen oder Einzelfallregelungen soll möglichst ganz abgesehen werden.

II. Grundsätze der Vereinsförderung

1. Allgemeine Förderkriterien

Im Rahmen dieser Richtlinie sollen grundsätzlich alle gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen oder sonstige Organisationen gefördert werden, die in Riedlingen einschließlich der Teilorte ihren Sitz haben und für alle Einwohner der Stadt und ihrer Teilorte zugänglich sind (Riedlinger Vereine). Nicht gefördert werden grundsätzlich Vereine, Vereinigungen und sonstigen Organisationen, die ihren Sitz nicht in Riedlingen einschließlich der Teilorte haben (auswärtige Vereine). Nicht gefördert nach diesen Richtlinien werden Parteien, Kirchen, Wählervereinigungen, Stiftungen und Fördervereine. Auswärtige Vereine, die in Riedlingen einschließlich der Teilgemeinden selbständige Ortsgruppen unterhalten und diese Ortsgruppen über eine eigene finanzielle Verantwortlichkeit für die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel verfügen sowie die Kirchliche Landjugend, werden Riedlinger Vereinen gleichgestellt. Die in den entsprechenden Kategorien aufgeführten Vereine und Gruppierungen werden nach dieser Richtlinie gefördert.

Wird ein Verein neu gegründet, erhält er die ihm nach dieser Richtlinie ausgewiesene Unterstützung ab dem der Eintragung ins Vereinsregister folgenden Kalenderjahr.

Die Stadt Riedlingen setzt voraus, dass die geförderten Vereine im sportlichen, musischen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt aktiv sind und durch geeignete Veranstaltungen und Aktionen das Stadtleben und die Stadtgesellschaft bereichern. Auf Wunsch der Stadt Riedlingen sollen Vereine bei städtischen Veranstaltungen mitwirken.

2. Rechtsanspruch

Auf die nachfolgend aufgeführten finanziellen Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Zuwendungen werden nur im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt. Ergänzungen und Änderungen dieser Richtlinie oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden (z.B. bei besonderen Härtefällen oder bei geplanten Investitionen im besonderen Interesse der Stadt).

3. Förderungswürdige Vereine

Vereine sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn sie dem sportlichen, musischen, kulturellen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung der Stadt Riedlingen dienen und sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben. Sie müssen im Vereinsregister mit Sitz in Riedlingen eingetragen sein, ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und allen Einwohnern zugänglich sein.

Sie müssen im Vereinsregister mit Sitz in Riedlingen eingetragen sein, ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und allen Einwohnern zugänglich sein. Um die Vereine entsprechend ihren Aufgaben, ihrer Bedeutung für das Allgemeinwohl und die Riedlinger Stadtgesellschaft gezielter fördern zu können, werden die Vereine folgenden Kategorien zugeordnet:

- Sport (Bedeutung: Persönlichkeitsentfaltung, Bildung, Gesundheit, Fairplay)
- Musik (Bedeutung: Persönlichkeitsentfaltung, Bildung, Kreativität, Lernen)
- Kunst, Kultur, Heimatkunde (Bedeutung: Heimatverbundenheit, Zugehörigkeit, ...)
- Kinder und Jugendengagement (Bedeutung: Freizeitgestaltung, Hobbyentwicklung, ...)
- Allgemeininteresse

Die Kategorien sind für die Art der Förderung durch die Stadt Riedlingen von besonderer Bedeutung. Für die Zuordnung sind der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit und das Ausmaß des gesamtgesellschaftlichen Wirkens des Vereins in der Stadt im Sinne der Präambel maßgebend.

Über die erstmalige Aufnahme und Zuordnung der Vereine zu den Kategorien entscheidet der Gemeinderat. Außerdem kann der Gemeinderat andere Organisationen/Gruppen den Vereinen nach den Grundsätzen dieser Richtlinie im Einzelfall gleichstellen. Die Zuordnung innerhalb einer Kategorie erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Es werden folgende Kategorien gebildet. Die Aufzählung ist abschließend:

Sport

1. Badminton-Verein Federleicht
2. Basketball-Club Gymnasium Riedlingen e.V.
3. Fliegergruppe Riedlingen e.V.
4. Freizeitclub Eichenau (FC Eichenau) e.V.
5. Fußballverein Neufra
6. Reit- und Fahrverein Riedlingen e.V.
7. Schachfreunde Riedlingen e. V.
8. Schützengilde Riedlingen e.V. 1850
9. Spielvereinigung Pflummern-Friedingen
10. Sportverein Daugendorf
11. Sportverein Zwiefaltendorf
12. Tennis Club Riedlingen
13. Turn- und Sportverein Riedlingen

Musik

1. Akkordeon-Orchester 1934 e.V.
2. Chor Espressivo, Grüningen
3. Gemischter Chor Pflummern e.V.
4. Kammerorchester
5. Kirchenchor/Liederkranz Daugendorf
6. Liederkranz 1863 Riedlingen e.V.
7. Liederkranz 1894 Neufra
8. Liederkranz Zwiefaltendorf
9. Musikkapelle Pflummern
10. Musikkapelle Zell/Bechingen
11. Musikkapelle Zwiefaltendorf
12. Musikverein Daugendorf
13. Musikverein Grüningen
14. Musikverein Neufra
15. Stadtmusik Riedlingen
16. Trommler- und Fanfarenzug Daugendorf e.V.

Heimatkunde, Kunst und Kultur

1. Altertumsverein Riedlingen e.V.
2. Bürgerwehr
3. Fotofreunde Riedlingen e.V.
4. Kunstkreis 84 Riedlingen e.V.
5. Narrenverein Daugendorf e.V.
6. Narrenverein Neufra/Donau e.V.
7. Narrenverein Zwiefaltendorf e.V.
8. Narrenzunft Gole e.V.
9. Schwäbischer Albverein Riedlingen
10. Schwäbischer Albverein Zwiefaltendorf
11. Theatergruppe Pflummern e.V.
12. Trachtengilde Riedlingen

Kinder- und Jugendengagement

1. Evangelische Freikirche – Jugendgruppe mit Chor
2. Evangelische Jugendgruppe / 3 Kinderchöre
3. Freie christliche Gemeinde, Jungschar, Jugendgruppe
4. Jugendforum Riedlingen e.V.
5. Katholische Landjugend Daugendorf
6. Katholische Landjugend Grüningen
7. Katholische Landjugend Neufra
8. Katholische Landjugend Zwiefaltendorf
9. Katholische Junge Gemeinde
10. Kuba Kulturverein Riedlingen e.V.
11. Riedlinger Koffertheater *

*Das Riedlingen Koffertheater bzw. Flohmarkttheater ist kein eingetragener Verein. Wird aber für die Anwendung dieser Richtlinie den Riedlinger Vereinen gleichgestellt.

Allgemeininteresse

1. Briefmarkensammlerverein Riedlingen
2. BUND, Ortsgruppe Riedlingen
3. Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Riedlingen
4. DLRG, Ortsgruppe Riedlingen
5. Familienzentrum Riedlingen e.V.
6. Fischereiverein Riedlingen e.V.
7. Freundeskreis für Fremde
8. Gartenfreunde Riedlingen e.V.
9. Geflügel- und Vogelfreunde Riedlingen e.V.
10. Imkerverein Riedlingen e.V.
11. Kneipp-Verein
12. Kolpingfamilie Riedlingen
13. Krieger- und Reservistenkameradschaft Bechingen/Zell
14. Krieger- und Reservistenkameradschaft Neufra
15. Krieger- und Reservistenkameradschaft Plummern
16. Kyffhäuserkameradschaft Grüningen
17. Modellfliegerfreunde Riedlingen e.V.
18. Motor Sport Club Riedlingen e.V. im ADAC
19. Musikinitiative Riedlingen MIR e.V.
20. Nabu, Ortsgruppe Riedlingen
21. Pferdezuchtverein Riedlingen e.V.
22. Schweinezuchtverein Riedlingen e.V.
23. Seniorengenossenschaft Riedlingen e.V.
24. Seniorenkreis Riedlingen e.V.
25. Soldatenkameradschaft Daugendorf
26. Technisches Hilfswerk Riedlingen

III. Förderung

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien umfasst folgende drei Bereiche:

- 1. Allgemeine Vereinsförderung**
- 2. Besondere Vereinsförderung**
- 3. Förderung von Investitionen**

1. Allgemeine Vereinsförderung:

a) Bereitstellen öffentlicher Einrichtungen und Inanspruchnahme des Bauhofes

Die Stadt Riedlingen stellt ihren Vereinen Räume und Hallen unentgeltlich für den Übungsbetrieb und als Lagermöglichkeit (nach Verfügbarkeit der Stadt Riedlingen) zur Verfügung, wenn sie für den eigentlichen satzungsgemäßen Vereinszweck genutzt werden.

Darüber hinaus können gemeinnützige Vereine städtische Räumlichkeiten für Veranstaltungen kostenlos nutzen. Die Veranstaltung muss dem Vereinszweck dienen (keine kommerziellen Veranstaltungen). Die Reinigung nach der Veranstaltung kann wahlweise selbst durchgeführt werden oder in Rechnung gestellt werden.

Bei der Inanspruchnahme von Bauhofleistungen werden den Vereinen die angefallenen Kosten in voller Höhe, d. h. ohne Rabattierung, in Rechnung gestellt.

Bei überörtlichen Großveranstaltungen kann nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtverwaltung festgelegt werden, welche Leistungen vom Bauhof übernommen werden.

b) Beitrag für die Unterhaltung der Vereinsanlagen

- Unterhaltungszuschuss

Vereine, die für ihren Vereinszweck unentgeltlich folgende Einrichtungen für ihre Mitglieder bereithalten, erhalten auf Antrag von der Stadt einen Vereinszuschuss für die Unterhaltung

- für einen Sportplatz 2.000 €/Jahr
- für ein Kleinspielfeld 1.000 €/Jahr
- für zu pflegende Landschaft; Pflegezuschuss 500 €/Jahr
- für einen Tennisplatz (pro Feld) 100 €/Jahr

Der Zuschuss wird nur für Einrichtungen gewährt, die im Stadtgebiet Riedlingen oder deren Teilorten liegen.

- Zuschuss für immobiles Vermögen im Eigentum der Vereine (z.B. Vereinsheim, ...)

Vereine, die ihren Betrieb in vereinseigenen Gebäuden/Räumlichkeiten durchführen, erhalten auf Antrag von der Stadt einen Unterhaltungsbeitrag. Pro Jahr 1.000 € für das gesamte immobile Vermögen (bei unentgeltlicher Bereitstellung für die Mitglieder). Der Zuschuss wird nur für immobiles Vermögen gewährt, welches im Stadtgebiet Riedlingen oder deren Teilorten liegen.

c) Jubiläumsgaben, Freiwilligkeitsleistungen

Jubiläumsgaben werden bei runden Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) mit 10 € pro Jahr gewährt. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn ein öffentlicher Festakt anlässlich einer Jubiläumsveranstaltung stattfindet. Maximal werden 500 € gewährt.

d) Pöchlarn und Bürgel

Für die Fahrt nach Pöchlarn bzw. Bürgel zu einer offiziellen Veranstaltung wird Vereinen ein Fahrkostenzuschuss in Höhe von 10 € pro Person bis maximal 500 € gewährt.

Der Verein hat die Fahrt selbst zu organisieren.

Dem Verein / den Vereinen wird pro Jugendlichen unter 18 Jahren, der beim Verein gemeldet und nachweislich mitgereist ist, ein Förderbetrag in Höhe von 100 € gewährt. Dies gilt auch für Mitglieder, welche noch in Ausbildung oder kindergeldberechtigt sind (maximal bis zum 25. Lebensjahr). Der Zuschuss ist auf 2.000 € pro Jahr gedeckelt.

Die Zuschüsse können pro Verein maximal alle 2 Jahre beantragt werden.

Gegenbesuche in Riedlingen werden grundsätzlich nicht gefördert. In Abstimmung mit dem Vorzimmer des Bürgermeisters kann ein offizieller Empfang im Rathaus durchgeführt werden.

2. Besondere Vereinsförderung:

a) Jugendförderung

Jeder Verein erhält 20 € pro aktives Mitglied unter 18 Jahren.

Aktive Vereinsmitglieder unter 18 Jahren im Sinne dieser Richtlinie sind zahlende Kinder und Jugendliche in Vereinen mit einem Mindestmitgliedsbeitrag von 12 Euro/Jahr. Bei der erstmaligen Antragstellung ist eine aktuelle Beitragsordnung vorzulegen. Familienmitgliedschaften werden berücksichtigt, sofern für ein Kind mindestens 12 Euro/Jahr enthalten sind. Im Einzelfall sind weitere Unterlagen vorzulegen.

Für Vereine der Kategorie Kinder- und Jugendengagement kann auf den Mitgliedsbeitrag verzichtet werden. Die Stadt Riedlingen kann einen Nachweis über die Jugendarbeit verlangen.

Die Vereine haben die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Änderungen bis zum 31.03. eines jeweiligen Jahres zu melden. Die Auszahlung erfolgt in der Regel Mitte des Jahres.

Die Schwimmabteilung des TSV Riedlingen und der DLRG Riedlingen erhalten zusätzlich 40 € pro aktives Mitglied unter 18 Jahren. Der Nachweis hierfür muss getrennt erfolgen.

b) Grundförderung

- Sport

500 € Grundförderung für Training, Ausbildung

- Musik

200 € Grundförderung je Gesangs- und Musizierverein

1.500 € Grundförderung je Musikverein

- Heimatkunde, Kunst und Kultur

100 € Grundförderung je Verein

1.500 € Grundförderung für Vereine mit besonderem öffentlichen Interesse (dies wurde für die Narrenzunft Gole e.V., den Narrenverein Neufra e.V. und den Narrenverein Zwiefaltendorf e.V. als Träger des immateriellen UNESCO-Kulturerbes anerkannt)

- Kinder- und Jugendengagement

100 € Grundförderung je Verein

- Allgemeininteresse

100 € Grundförderung je Verein

3. Förderung von Investitionen:

Grundsätze: Der Zuschusssatz beträgt 10 % der anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen für Investitionen. Eigenleistungen des Vereins werden dabei nicht berücksichtigt. Der Zuschuss in Höhe von 10% wird dabei auf die, nach Abzug anderweitiger Förderungen, Zuschüsse oder Drittmittel verbleibenden, anrechenbaren Kosten gewährt. Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 10.000 €/Jahr. Die Zuwendung wird in Form eines finanziellen Zuschusses gewährt. Für Investitionen unter einem Gesamtbetrag von 2.000 € wird kein Zuschuss gewährt. Werden mit einer Investition die maximalen Fördermittel von 10.000 € pro Jahr nicht ausgeschöpft, sind bis zum Erreichen dieser Obergrenze in dem genannten Zeitraum mehrere Anträge möglich.

a) Voraussetzungen für die Gewährung des Investitionszuschusses bei Bauinvestitionen

Diese Form der Vereinsförderung kann dem beantragenden Verein nur dann gewährt werden, wenn die Finanzierung des Projekts aus eigener Kraft nicht möglich ist und das Projekt der dauernden Erreichung des Vereinszieles dient. Die Zuschussanträge sind jeweils zum 01.09. eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr zu stellen. Mit dem Antrag ist neben einer Beschreibung der Baumaßnahme ein Kosten- und Finanzierungsplan mit den entsprechenden Nachweisen (Finanzierung der Investition und der Folgekosten) vorzulegen. Nach dem Vollzug der Investitionsmaßnahme sind die tatsächlichen Kosten zu belegen. Für Bauinvestitionen, die bereits vollzogen sind, wird ein Zuschuss nachträglich nicht gewährt.

b) Voraussetzungen für die Gewährung des Investitionszuschusses bei Investitionen des beweglichen Vermögens (z.B. neue Uniform für einen Musikvereine, teures Sportgerät, Vereinsinstrument, Leihäs ...)

Zuschussanträge sind bis spätestens 15. Januar für das vergangene Jahr unter Vorlage der Originalrechnung und des Zahlungsnachweises zu stellen.

IV. Vorbehalt der Finanzierbarkeit der Vereinsförderung

Alle Bestimmungen dieser Vereinsförderrichtlinie gelten vorbehaltlich der jährlichen Finanzierbarkeit. Bei der Bezuschussung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Riedlingen. Sie begründet keinen Rechtsanspruch. Die Richtlinie kann von der Stadt aufgrund besonderer Vorkommnisse (z.B. starker Einnahmenrückgang) auch kurzfristig geändert oder zeitweilig außer Kraft gesetzt werden.

V. Inkrafttreten

Die vorstehende, vom Gemeinderat am 05.10.2026 beschlossene, Vereinsförderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft. Die bisherige Richtlinie zur Vereinsförderung sowie sämtliche Einzelfallregelungen und Beschlüsse der Ausschüsse und des Gemeinderats treten zum 31.12.2026 außer Kraft.

Stadt Riedlingen, den 05.10.2026


Marcus Schaft Bürgermeister